



An die/den
Ausschussvorsitzende/n JHA

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

11. Februar 2021

Sehr geehrte/r Vorsitzende/r,

wir bitten Sie folgen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des Jugendhilfeausschusses zu setzen.

Antrag „Änderung Elternbeitragsatzung“

Sehr geehrte/r Vorsitzende/r,
sehr geehrte Damen und Herren,

Frühkindliche Bildung ist die beste Form von Sozialpolitik. Daher ist unser mittelfristiges Ziel, alle elementaren Bildungseinrichtungen in Zukunft kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir wollen bessere Chancen für alle Kinder, um ihnen einen erfolgreichen Start ins Leben zu ermöglichen, statt später jahrelang hohe Sozialtransfers finanzieren zu müssen. Fehlende finanzielle Mittel zwingen die Stadt allerdings, nach Landesrecht Elternbeiträge in sozialer Staffelung nach dem Einkommen der Eltern zu erheben.

Um dem mittelfristigen Ziel der Kostenfreiheit einen Schritt näher zu kommen und um die Beiträger gerechter an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern anzupassen, beantragen wir folgende Änderung der Elternbeitragsatzung:

Beschlussvorschlag:

- 1. Anpassung der EK-Stufen bis € 70.000,--: Hier soll statt einer Staffelung in € 10.000,-- Schritten eine Staffelung in € 5.000,-- Schritten erfolgen (bis 20.000, bis 25.000, bis 30.000 ... bis 65.000, bis 70.000)**

Begründung:

Genauere und damit gerechtere Erfassung der tatsächlich zu zahlenden Beiträge in den unteren EK-Stufen. Hier werden häufig Härtefallanträge gestellt, da der Schritt in die nächste Stufe durch eine minimale Überschreitung erfolgt, dies aber eine nicht tragbare Belastung für die Familien darstellt.

- 2. Erweiterung der Beitragsbefreiung für die EK-Stufen bis einschließlich € 35.000,--.**

Begründung:

Entlastung einkommensschwacher Familien als weiteren Schritt in Richtung Kostenfreiheit für alle.

3. Erweiterung der EK-Stufen über € 130.000,- mit einer Stufe über € 150.000 und einer weiteren Stufe € 180.000,-.

Begründung:

Solange noch keine komplette Kostenfreiheit hergestellt werden kann, sollte auch am oberen Ende der Staffelung eine genauere Differenzierung der EK-Stufen erfolgen.

4. Anpassung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge auf das „zu versteuernde Einkommen“ inklusive Progressionseinkommen (z. B. Elterngeld):

Begründung:

In der aktuellen Satzung ist ein modifiziertes Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes als Grundlage für die weiter zu berechnende Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt. Das Einkommen im Sinne des EStG ist die „Summe der Einkünfte“. Einkünfte sind entweder Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Einnahmen (beispielsweise Bruttoarbeitsentgelt) abzüglich Werbungskosten, OHNE Altersentlastungsbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Sonderausgaben umfassen z. B. private Versicherungsbeiträge, gezahlte Kirchensteuer, eigene Berufsausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten. Auch Unterhaltszahlungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Außergewöhnliche Belastungen umfassen z. B. Krankheits-, Pflege-, Beerdigungskosten, Unterhaltsleistungen, behinderungsbedingte Aufwendungen, Heimkosten sowie Ausgaben infolge von Brand, Diebstahl oder Naturkatastrophen.

In der Satzung heißt es weiter: „Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen Beiträge entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (...) zu entrichten.“ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist mit der „Summe der Einkünfte“ nicht treffend dargestellt. In einigen Fällen werden Familien so benachteiligt. Sollte in einer Familie zum Beispiel ein Pflegefall auftreten und die Familie versorgt die kranke Großmutter, entstehen der Familie dadurch hohe Kosten, die deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern. Diese Kosten können folgerichtig daher im Rahmen der Einkommensteuerermittlung als außergewöhnliche Belastungen „abgesetzt“ werden.

Das „zu versteuernde Einkommen“ im Sinne des § 2 Abs. 5 EstG ist der Steuererklärung zu entnehmen und ermittelt sich wie folgt (EStR R 2. (Zu § 2 EstG)):

- 0 Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben (Gewinn) = Einkünfte
Einnahmen – Werbungskosten = Einkünfte

1		S. d. E. aus den Einkunftsarten
2	=	S. d. E.
3	-	Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
4	-	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
5	-	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
6	+	Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG)

7	=	G. d. E. (§ 2 Abs. 3 EStG)
8	-	Verlustabzug nach § 10d EStG
9	-	Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)
10	-	außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG)
11	-	Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG, § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG i. d. F. vom 16.4.1997, BGBl. I S. 821 und § 7 FördG)
12	+	Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)
13	+	zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
14	=	Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
15	-	Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
16	-	Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
17	=	z. v. E. (§ 2 Abs. 5 EStG).

Das „zu versteuernde Einkommen“ spiegelt die wirkliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien wider und ist unserer Meinung nach gerechter. Gründe für die Stellung eines Härtefallantrages wie z. B. die außergewöhnliche Belastung einer Familie durch einen Pflegefall werden bereits berücksichtigt und machen die Stellung eines solchen Härtefallantrages überflüssig. Dies entlastet Familien und Verwaltung.

Alle beantragten Maßnahmen führen zu einer gerechteren Beitragserhebung und somit wahrscheinlich zu einer deutlichen Reduktion der Härtefallanträge, was mit einem geringeren Arbeitsaufwand der Verwaltung und einer besseren Planbarkeit der Einnahmen einhergeht. Eine Kompensation des Einnahmerückgangs soll über andere Haushaltspositionen erfolgen. Über die Kompensation des durch diese Änderung reduzierten Beitragsaufkommens nach Vorliegen der Abschätzungen seitens der Stadtverwaltung ist im JHA und im AFBL zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen



Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Maik Außendorf
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klaus W. Waldschmidt
Fraktionsvorsitzender SPD

Joerg Krell
Fraktionsvorsitzender FDP